

Geschäftsordnung der Handballabteilung des TSV Schwabhausen 1929 e.V.

- § 1 Für die Handballabteilung(folgend HBA genannt) gilt die Satzung des TSV Schwabhausen 1929 e.V.(folgend TSV genannt). Zur Erleichterung der Abteilungsgeschäfte sind die Organe der HBA berechtigt, zusätzlich abteilungsinterne Regelungen zu erlassen.
- § 2 Die HBA ist Mitglied des Bayerischen Handball-Verbandes(folgend BHV genannt). Damit unterliegt die HBA der Satzung und der Ordnungen des BHV.
- § 3 Die Abteilungsleitung(folgend AL genannt):
Die laufenden Geschäfte der HBA werden von der AL geführt
- I. Die Aufgaben der AL:
- a, Vertretung der Abteilung vor dem TSV
 - b, Vertretung der Abteilung vor dem BHV
 - c, Führung der laufenden Geschäfte
 - d, Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung über die Arbeit im abgelaufenem Jahr
 - e, Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - f, Bestellen der Kassenprüfer
- II. Zusammensetzung der AL:
- a, Abteilungsleiter
 - Vertretung der HBA in der Öffentlichkeit
 - Einberufung und Leitung der AL-Sitzungen
 - Leitung der Mitgliederversammlung
 - b, Abteilungsleiter – Stellvertreter
 - Vertretung des Abteilungsleiters in allen Belangen
 - Verantwortlich für den Damenbereich
 - c, Kassierer
 - Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes
 - Kassengeschäfte aller Art
 - Führen der Kasse und Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben
 - d, Kassierer – Stellvertreter
 - Einziehen der Mitgliedsbeiträge
 - Vertretung des Kassierers in allen Belangen
 - e, Schriftführer
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Führen der Protokolle bei AL-Sitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Pressearbeit
 - f, Schriftführer – Stellvertreter
 - Vertretung des Schriftführers in allen Belangen
 - Veranstaltungsplakate schreiben
 - Einladungen aller Art verfassen und verteilen

g, Jugendleiter

- Vertretung der Belange der Jugendlichen der HBA, dem TSV und dem BHV
Gegenüber
- den Spielbetrieb Jugendbereich unterstützen

h, Jugendleiter – Stellvertreter

- Vertretung des Jugendleiters in allen Belangen

i, Technischer Leiter

- Verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb
- Verantwortlich für Personaleinteilung bei Heimspielen
- Verantwortlich für Spielergebnismeldungen an den Verband

j, Technischer Leiter – Stellvertreter

- Vertretung des Technischen Leiters in allen Belangen
- Zuständig für Sportgeräte und Bekleidung

k, Vergnügungswart

- Verantwortlich für Veranstaltungen, die nicht zum Sportbetrieb gehören

l, Vergnügungswart – Stellvertreter

- Vertretung des Vergnügungswartes in allen Belangen

m, Zusätzliches

- Von Fall zu Fall kann die HBA auch mehrere zusätzliche Personen in die AL wählen, wenn dies erforderlich sein sollte. Die Bezeichnung dieser Funktionen werden von der AL vorgeschlagen. Mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist dann die AL für eine Wahlperiode in der vorgeschlagenen Zusammensetzung ordnungsgemäß gewählt.
- Alle Teilnehmer der AL haben gleiches Stimmrecht(auch wenn von der Mitgliederversammlung mehr als die unter § 3, II, a, bis l, angegebenen Funktionen bestimmt werden

III. Allgemeines

Es muß 3-monatlich eine ordentliche Sitzung der AL stattfinden.

Eine außerordentliche Sitzung kann auf Antrag eines AL-Mitgliedes durch den Abteilungsleiter jederzeit einberufen werden.

Die AL ist nur beschlußfähig, wenn 50% der AL anwesend sind.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Es kann jederzeit ein Nicht-AL-Mitglied an einer AL-Sitzung teilnehmen, wenn dies vorher von der Mehrheit der AL-Mitglieder genehmigt wurde.

Über jede Sitzung der AL fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von ihm unterzeichnet werden muß.

Scheidet ein AL-Mitglied aus der AL aus, bevor die Wahlperiode zu Ende ist, so soll der AL ein Vertreter kommissarisch dazu bestimmen, die Aufgaben des ausscheidenden AL-Mitgliedes bis zur nächsten Wahl zu übernehmen.

Eine Wahlperiode dauert 3 Jahre, der erste und zweite Abteilungsleiter wird um ein Jahr versetzt zur restlichen AL gewählt.

Die Beschlüsse der AL sind für alle HBA-Mitglieder bindend.

§ 4 Die Mitgliederversammlung (folgend MV genannt):

Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt.

Sie beschließt über die Höhe des abteilungsinternen Mitgliedsbeitrages, die Entlastung der AL vor Neuwahlen, die Neuwahl der AL, Satzungsänderungen der HBA und alle sonstigen Punkte der Tagesordnung.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle HBA-Mitglieder, die im Jahre der MV das 18. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben.

Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich, durch Aushang oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse durch den Schriftführer mit einer Frist von 10 Tagen.

Die MV ist beschlußfähig, wenn der Satzung entsprechend eingeladen worden ist.

Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Das Protokoll der MV muß vom Abteilungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden. Eine Anwesenheitsliste und bei Neuwahlen ein Wahlprotokoll sind dem Protokoll über die MV beizulegen.

Eine außerordentliche MV kann durch AL-Beschluß oder auf Antrag von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Beschlüsse der MV sind für alle HBA-Mitglieder bindend.

§ 5 Mitgliedschaft

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der HBA ist die Mitgliedschaft im TSV. Über die Aufnahme in die HBA entscheidet die AL.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch die AL aus der HBA ausgeschlossen werden, wenn es sich nach Ansicht der AL grob abteilungsschädigend verhält, gegen die Geschäftsordnung verstößt, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Zu der AL-Sitzung, in der über den Ausschluß verhandelt wird, muß das betreffende Mitglied eingeladen und vor der Beschlußfassung gehört werden.

Der Ausschluß ist mit der Beschlußfassung sofort wirksam. Eventuelle Ansprüche beiderseits werden sofort abgegolten. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann jederzeit wieder in die HBA aufgenommen werden.

§ 6 Auflösung der HBA

Die Auflösung der HBA kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Bei dieser MV muß mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Ist die eingeladenen MV nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere MV einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. In beiden Fällen ist für die Auflösung eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der Beschluß ist sofort wirksam.

Sämtliches Vermögen in Geld- und Sachwerten ist dem TSV zu übergeben, nachdem noch vorhandene Verpflichtungen beglichen worden sind.

§ 7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Mittel zur Durchführung der Abteilungsaufgaben werden aus folgenden Mitteln beschafft:

- a, Abteilungsinerner Mitgliedsbeitrag
Die Höhe wird von der MV bestimmt und vom Kassierer einmal im Jahr im Voraus erhoben.
- b, Einnahmen aus Veranstaltungen der HBA
- c, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen
- d, Zuschüsse vom TSV

Die oben genannten Einnahmen werden verwendet für:

- a, Die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes
- b, Die Förderung der Jugend
- c, Sportgeräte
- d, Die Durchführung von Sportveranstaltungen
- e, Abgaben an den BHV
- f, Ehrungen
- g, Verwaltungsausgaben
- h, Veranstaltungen

§ 8 Haushalt und Buchführung

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer genauesten Buch.
Am Ende des Jahres stellt er einen Haushaltsplan für das folgende Jahr auf, der von der AL genehmigt werden muß. Die einzelnen Posten decken sich dabei gegenseitig.
Der Kassierer überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und muß bei der Nichteinhaltung die AL verständigen.

Der Abteilungsleiter und der Kassierer sind berechtigt, im Einzelfall Geschäfte bis zu einer Höhe von DM 100,- ohne Rücksprache mit der AL zu tätigen.
Über höhere Beträge kann nur die AL entscheiden.

§ 9 Kassenprüfer

Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus zwei Personen, die für das kommende Geschäftsjahr im Voraus von der AL bestimmt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde von der MV am 10.03.2002 genehmigt und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

Schwabhausen, den 10.03.2002